

Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Ausbilder-Eignungsprüfung)

Die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird auf Grundlage der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 durchgeführt. Sie umfasst die 4 Handlungsfelder „Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen“, „Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken“, „Ausbildung durchführen“ und „Ausbildung abschließen“.

Zur **Zulassung** zur Prüfung müssen Sie keine fachlichen Qualifikationen erfüllen. Erst bei Ihrer Benennung als Ausbilder/in für einen Ausbildungsberuf werden die Voraussetzungen nach §§ 28-30 BBiG durch die zuständige Stelle geprüft.

Örtlich sind wir für Prüfungsbewerber zuständig, die in unserem Bezirk an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig tätig sind oder ihren Wohnsitz haben.

Die **Anmeldung zur Prüfung** muss aus organisatorischen Gründen jeweils bis zum 1. des Vormonats auf unseren Anmeldeformularen erfolgen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der **schriftliche Teil** wird am Anfang eines jeden Monats (siehe Terminplan) auf iPads durchgeführt. Die bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben sind in 180 Minuten zu bearbeiten. Diese situationsbezogenen Aufgabensätze bestehen aus Multiple-Choice-Aufgaben mit bis zu 6 Antwortalternativen, wobei die Anzahl der richtigen Lösungen angegeben wird.

Als **Hilfsmittel** zum schriftlichen Teil sind ein Taschenrechner sowie unkommentierte Gesetze zur Berufsbildung (z. B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Berufsbildungsförderungsgesetz, Ausbilder-Eignungsverordnung, Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung, Handwerksordnung) zugelassen. Sind darüber hinaus in den verwendeten Gesetzessammlungen Gesetze enthalten, die hier nicht aufgeführt sind, kann der Prüfungsteilnehmer das Hilfsmittel trotzdem verwenden.

Sobald Sie die Online-Prüfung beenden bzw. diese nach 3 Stunden automatisch beendet wird, wird Ihnen das **Ergebnis** des schriftlichen Teiles auf dem iPad angezeigt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nach der AEVO nicht möglich.

Für den **praktischen Teil** soll ein Entwurf einer berufstypischen Ausbildungssituation am schriftlichen Prüfungstag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die praktische Prüfung (Dauer max. 30 Minuten) wird ca. 1-3 Wochen nach dem schriftlichen Termin stattfinden. Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann vorab zwischen der praktischen Durchführung (Prüfer in der Rolle des/r Auszubildende/n) und einer Präsentation der Ausbildungssituation wählen. Hieran schließt sich ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss an. Im praktischen Prüfungsteil wird die praktische Durchführung bzw. Präsentation mit 50% und das Fachgespräch mit 50% bewertet.

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Das Prüfungszeugnis ohne Noten erhalten Sie vom Prüfungsausschuss im Anschluss an den praktischen Teil und das mit Noten per Post.

Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal **wiederholt** werden. Bei einer Anmeldung innerhalb von zwei Jahren ab dem Tage der nicht bestandenen Prüfung kann von dem Prüfungsteil, in dem mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, auf Antrag befreit werden.